



**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Gutachten
zur Frage der Vereinbarkeit einer Regelung,
die die Zulassung zu einem (konsekutiven)
Masterstudiengang von einer Mindestnote (des
ersten berufsqualifizierenden Abschlusses)
abhängig macht, mit Art. 12 Grundgesetz

Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Erbrecht und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Veronica Bundschuh
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Stefanie Loroch
Rechtsanwältin

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084



I.

Im Zusammenhang mit der Aufteilung des traditionellen Diplom- oder Magisterstudiengangs auf die beiden getrennten Abschnitte Bachelor und Master hat die Universität Potsdam am 15. November 2007 eine neue Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Ökologie, Evolution und Naturschutz (1), Zelluläre und Molekulare Biologie (2), Biochemie (3) und Bioinformatic (4) erlassen. Diese Zulassungsordnung regelt umfassend die Zulassungsvoraussetzungen für diese Masterstudiengänge. Als eine der wichtigsten Neuerungen wurde eine qualitative Zulassungsbeschränkung beschlossen.

In § 3, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt, heißt es in Absatz 2:

„Zu den biowissenschaftlichen Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens guten Leistungen (besser als 2,6) absolviert hat.“

Begründet wird diese notenabhängige Zulassungsbeschränkung mit der Erwartung, dass die Zahl der Bewerber höher sein wird, als die zur Verfügung stehenden Plätze.

siehe http://www.dradio.deldlf/sendungen/campus/781_781

Daneben wurde zusätzlich in Absatz 3 jedoch auch eine quantitative Begrenzung eingeführt:

„Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach § 5 statt.“

Dieses Auswahlverfahren orientiert sich wiederum hauptsächlich an der Abschlussnote des Erststudiums (vgl. § 5 Abs. 3 lit. a i. V. m. § 4 Abs. 3 lit. b und c der Zulassungsordnung).

Bisher ist diese Zulassungsordnung noch nicht in Kraft getreten. Die Ordnung soll frühestens für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009 gelten (vgl. § 7 der Zulassungsordnung).

Im Rahmen dieses Gutachten wird zu klären sein, inwiefern die qualitative Zulassungsbeschränkung einen Eingriff in die Berufswahlfreiheit darstellt (II.), dieser Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (III.) und ob diese Beschränkung letztendlich verhältnismäßig (IV.) ist.

II.

Art. 12 GG gibt das Recht, nicht nur den Beruf und den Arbeitsplatz, sondern auch die Ausbildungsstätte frei zu wählen, Geschützte Tätigkeiten sind - wie für die vorliegende Begutachtung relevant — primär der Eintritt in eine berufsbezogene Ausbildungsstätte sowie im Übrigen die im Rahmen der Ausbildung notwendigen Tätigkeiten.

Im Bereich der berufsbezogenen Ausbildung wird Art. 12 GG zunächst durch jede belastende Regelung beeinträchtigt, die unmittelbar die geschützte Tätigkeit in einer Ausbildungsstätte betrifft

so Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 8. Auflage 2006, Art. 12 Rn. 74

Folglich stellt schon die Beschränkung des Zugangs zu berufsbezogenen Ausbildungsstätten einen echten Grundrechtseingriff dar, Für Einschränkungen, soweit sie (bei staatlichen Einrichtungen) durch die Kapazität bedingt sind, soll anderes gelten: Soweit der Zugang aus Kapazitätsgründen beschränkt wird, geht es weniger um einen klassischen Eingriff im Sinne eines Abwehrrechts als vielmehr um Teilhabe und Leistung. Art. 12 Abs. 1 GG vermittelt

aber nicht nur dieses bisher festgestellte Abwehrrecht, sondern auch ein Recht auf sachgerechte Teilhabe an staatlichen Ausbildungseinrichtungen, Das darin enthaltende Recht der erschöpfenden Kapazitätsausnutzung geht über die Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG hinaus.

dazu Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 8 Auflage 2006, . 12 Rn. 76 m.w.N

Doch im Ergebnis stellt auch die Ablehnung aus Kapazitätsgründen eine Beeinträchtigung des Rechts der freien Wahl der Ausbildungsstätte des Betroffenen und damit im Ergebnis einen Eingriff dar.

Durch die in § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung normierte qualitative (weil notenabhängige) Zulassungsbeschränkung wird das Recht der Studierenden auf freie Wahl der Berufsausbildung und der Berufsausbildungsstätte beeinträchtigt. Die Beschränkung der Zulassung stellt also — unabhängig der im Einzelfall ausgestalteten Zulassungskriterien — einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar.

III.

Dieser Eingriff könnte unter Umständen gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. In Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG befindet sich ein für Art. 12 GG im Weiteren näher ausgestalteter Gesetzesvorbehalt:

„Die Berufsausübung kann durch oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“
Da Berufswahl und Berufsausübung zusammen ein einheitliches Berufsgrundrecht darstellen, schließt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungsbefugnis des Satzes 2 auch über den Wortlaut hinaus auf das Thema Berufs- und Arbeitsplatzwahl und damit auch die der Berufswahl vorgelagerte Wahl der Ausbildungsstätte mit ein.

so Tettinger/Mann, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Auflage 2007, Art. 12 Rn, 82, vgl. auch BVerfGE 33, 303 (336)

Jeder Eingriff in die Berufsfreiheit bedarf somit einer formell-gesetzlichen Grundlage. Möglich ist auch eine Einschränkung durch untergesetzliche Normen, soweit eine ausreichende formell-gesetzliche Ermächtigung („auf Grund eines Gesetzes“) besteht. Die Beschränkung kann dann durch förmliches Gesetz, durch Rechtsverordnung oder durch Satzung erfolgen. Das Parlament muss aber alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen selbst regeln, insbesondere für besonders intensive Grundrechtseingriffe.

Das einschränkende Gesetz muss zudem hinreichend bestimmt sein. Es muss Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lassen.

Nachdem also die Voraussetzungen, die ein solches Gesetz zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Berufsfreiheit haben muss, geklärt sind, stellt sich die Frage, ob es eine solche bundes- oder landgesetzliche Grundlage gibt, einen Studienbewerber für einen Masterstudiengang aufgrund einer nicht erreichten Mindestnote in seinem Erststudium generell abzulehnen.

Das bundesgesetzliche Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. 1 S. 506) regelt in Kapitel 2 die Zulassung des Studiums im Wege der Rahmengesetzgebung für alle Bundesländer.

§ 27 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. 2staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. 2In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.

Das Hochschulrahmengesetz enthält aber keine Regelung über quantitative noch über qualitative Zulassungsbeschränkungen. Nach § 27 Abs. 1 S. 3 werden Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, durch das Landesrecht geregelt. Der Umkehrschluss, dass Zugangshindernisse aufgrund der Qualifikation durch Bundesrecht geregelt werden müssen, darf aber keinesfalls gezogen werden. Vielmehr liegt es im Wesen der Rahmengesetzgebung, dass nur die wesentlichen Grundzüge geregelt werden und die Detailregelungen — die Ausfüllung des Rahmens — der Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen wird.

Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz — BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 enthält in Abschnitt 5 Zugangsregelungen für die Hochschule. Dort heißt es:

Abschnitt 5 Zugang zur Hochschule

§25 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jede und jeder Deutsche ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.

(2) Der Nachweis für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht.

(3) Wer mindestens 24 Jahre alt ist, den Abschluss der Sekundarstufe 1 oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mehrjährige Berufserfahrung nachweisen kann oder wer die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat, kann zu einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung zugelassen werden. Die Eignungsprüfung ist eine Hochschulprüfung im Sinne des § 12. In der Prüfung ist festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für das Studium in einer bestimmten Fachrichtung erforderliche Qualifikation besitzt. Vor der Prüfung kann ein Probesemester absolviert werden. Wer die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf abgelegt hat, kann anstelle der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ein Probesemester absolvieren, an dessen Ende über die Zuerkennung der Studienberechtigung und die Fortsetzung des Studiums entschieden wird.

(4) Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen kann als weitere Voraussetzung oder anstelle des Schulabschlusses nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung für

den gewünschten Studiengang verlangt werden. Durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass die künstlerische Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Das Feststellungsverfahren ist eine Hochschulprüfung im Sinne des §12.

Es finden sich auch Regelung bezüglich der Ausbildungskapazität (quantitative Zulassungsbeschränkungen):

§ 27

Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Ist zu erwarten, dass an Hochschulen des Landes nicht alle Bewerberinnen und Bewerber eines Studienganges zugelassen werden können, so setzt das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung Zulassungszahlen fest. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden. Zulassungszahlen sind für jede Hochschule festzusetzen, wenn ein Studiengang in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einbezogen wird.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sind zu gewährleisten.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Das zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weiterhin stellt das Land Brandenburg Regelungen auf; die Zulassungshindernisse enthalten.

§29

Zulassungshindernisse

Die Zulassung u einem Studiengang muss versagt werden, wenn

1. die in oder aufgrund von § 25 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist weil sie oder er entweder eine Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, oder
3. für den Studiengang die Zulassungszahl festgesetzt ist und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studien- platz zugewiesen bekam oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch machte.

Sie kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

Diese Darstellung der vom Land Brandenburg normierten, für die Universitäten des Landes verbindlichen Zulassungsvoraussetzungen soll verdeutlichen, dass der Landesgesetzgeber

umfassend die sachgerechte Teilhabe an staatlichen Ausbildungseinrichtungen geregelt hat. Nur innerhalb dieses landesgesetzlichen Rahmens ist eine Ausgestaltung durch die Hochschulen in Form von Zulassungsordnungen möglich. Qualitative Zulassungsbeschränkungen sind nicht vorgesehen. Zum anderen hat das Land Brandenburg durch eine formell-gesetzliche Ermächtigung keine Möglichkeit geschaffen, qualitative Zulassungsbeschränkungen durch Satzungen der Hochschulen vorzusehen.

Interessant in diesem Zusammenhang dürfte ein Blick über die Landesgrenzen hinaus auf die Hochschulgesetze anderer Bundesländer und deren Regelungen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge sein.

Im Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) findet sich in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NHZG eine Regelung, die es den Hochschulen erlaubt, auf den Grad der Eignung abzustellen.

§7

Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge

(1) Die Hochschulen regeln das Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge in einer Ordnung, wenn Zulassungsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 erforderlich sind. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Auswahl ist überwiegend der von der Hochschule festgestellte Grad der Eignung für den betreffenden Studiengang zugrunde zu legen.
2. Bei der Feststellung der Eignung für Masterstudiengänge im Rahmen von konsekutiven Studiengängen ist das Ergebnis der Bachelorprüfung und, wenn dieses noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 7 Satz 3 NHG zu berücksichtigen.
3. Bei der Feststellung der Eignung für Weiterbildungsstudiengänge sind der Erfolg und die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten.

Eine solche Regelung, die auf den Grad der Eignung abstellt könnte — unabhängig der Frage, ob solch eine Regelung überhaupt aus Verhältnismäßigkeitsgründen zulässig ist (dazu unter IV.) — eine gesetzliche Ermächtigung für niedersächsische Hochschulen darstellen, die Zulassung zu einem (konsekutiven) Masterstudiengang von einer Mindestnote (des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses) abhängig zu machen. Doch zum einen darf eine Zulassungsbeschränkung nach § 4 Abs. 1 NHZG nur aus Kapazitätsgründen erfolgen. Zum anderen dürfte eine solche Regelung auch aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs bei qualitativen Zulassungsbeschränkungen noch zu unbestimmt sein.

Dies verdeutlicht, dass, für eine qualitative Zulassungsbeschränkung eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die auch noch hinreichend bestimmt sein muss.

Das Land Brandenburg verfügt nicht über so ein Gesetz. Der Eingriff kann also nicht gerechtfertigt werden.

Allein schon aus diesem Grund **ist § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung nichtig.**

IV. Trotz dieses Zwischenergebnisses soll die Frage aufgeworfen werden, ob bei Bestehen einer den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG erfüllenden gesetzlichen Grundlage eine solche Regelung wie in § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung überhaupt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit rechtfertigungsfähig ist.

Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit müssen verhältnismäßig sein. Die Anforderungen dieses Grundsatzes werden durch die sog. Stufenlehre näher konkretisiert. Am

gewichtigsten sind in diesem Zusammenhang die Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit bei absoluten Berufswahlbeschränkungen, also auch bei absoluten Zulassungsbeschränkungen.

so Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 8. Auflage 2006, Art. 12 Rn. 24 ff

Das BVerfG hat im so genannten numerus-clausus-I-Urteil vom 18.07.1972 (BVerfGE 33, 303 ff.) zum Numerus-clausus hinsichtlich eines Medizinstudiums allgemein verbindliche, auf die Zulassungskriterien für ein Masterstudium übertragbare Feststellungen für Zulassungsbeschränkungen getroffen:

„Absolute Zulassungsbeschränkungen [...] sind nur verfassungsmäßig, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und wenn die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber und unter möglicher Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgen“

Die Problematik absoluter Zulassungsbeschränkungen ist nach Ansicht des BVerfG allein dadurch gekennzeichnet, dass die vorhandene Kapazität nicht ausreicht, um jedem hochschulreifen Zulassungsberechtigten seinen Studienplatz zuzuteilen, Daraus ist zu folgern, dass für ein Hochschulstudium allein die Hochschulreife, übertragen auf einen Masterstudium allein der Abschluss eines Bachelors Voraussetzung im Sinne einer subjektiven Zulassungsbeschränkung sein darf.

Denn der absolute Numerus-clausus führt zu der krassen Ungleichheit, dass ein Teil der Bewerber alles und der andere Teil — zumindest für eine mehr oder weniger lange und für die weitere Lebensentscheidung möglicherweise ausschlaggebenden Dauer — nichts erhält.

„Wegen dieser Auswirkungen ist nicht zu bestreiten, dass sich der absolute Numerus-clausus am Rande des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren bewegt.“

Dies hat zur aus materiell-rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass an absolute Zulassungsbeschränkungen strenge Anforderungen zu stellen sind. Nach der sogenannten Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 7, 377 (401 ff.); 30, 292 (315 ff.)) ist die Regelungsbefugnis gemäß Art. 12 Abs. 1 GG um so enger begrenzt, je mehr sie auch die Freiheit der Berufswahl berührt. Da von der Wahl der Ausbildung zugleich die Wahl des späteren Berufes abhängt und da ein auf der Erschöpfung der Ausbildungskapazität beruhender absoluter Numerus-clausus für eine bestimmte Fachrichtung einer objektiven Zulassungsvoraussetzung im Sinne der Stufentheorie (vgl. BVerfGE 7, 377 (407 f.)) gleichkommt, ist eine Anordnung schon nach den zu Art. 12 Abs. 1 GG entwickelten allgemeinen Grundsätzen nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut und nur unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig, wobei die bedenklichen Nebenfolgen - Abwanderung in andere Fächer und Übergreifen auf das Ausland - nicht außer acht gelassen werden dürfen. Vom am Gleichheitssatz orientierten Gedanken des Teilhaberechts her gesehen ergeben sich eher noch strengere Anforderungen, da Zulassungsbeschränkungen der in Rede stehenden Art Verteilung von Lebenschancen bedeuten können.“

Nach diesen Grundsätzen ist schon ein absoluter Numerus-clausus nur verfassungsmäßig, wenn er in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet wird. „Ob und in welchem Umfang ferner Zulassungsbeschränkungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums zwingend erforderlich sind, richtet sich insbesondere danach, auf Grund welcher Kriterien die vorhandene Ausbildungskapazität beurteilt wird und bei welchem Grad an Kapazitätsauslastung ein solches Studium noch gewährleistet erscheint.“

§ 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung knüpft jedoch nicht an die beschränkte Kapazität von Masterstudienplätzen an. Diese Norm ist nicht geeignet, den Zweck der interessengerechten Verteilung der vorhandenen Studienplätze zu erfüllen. Es ist nämlich theoretisch denkbar, dass bei einer Bewerberzahl, die geringer als die vorhandenen Studienplätze ist, aufgrund der qualitativen Zulassungsbeschränkung Studienplätze unbesetzt bleiben. Im Übrigen ist die Regelung des § 3 Abs. 3 i. V. m. dem Auswahlverfahren nach § 5 der Zulassungsordnung völlig ausreichend, um eine interessengerechte Verteilung der aus Gründen der Kapazität beschränkt vorhandenen Studienplätze zu gewährleisten.

Es muss deshalb vermutet werden, dass weitere Zwecke hinter dieser Regelung stehen. Da wäre zum einen die „Ermunterung“, sein Bachelorstudium mit einer guten Note abzuschließen. Das Masterstudium wäre sozusagen die Belohnung. Als weiterer Zweck einer solchen Regelung könnte der Versuch sein, nur Studenten mit gutem Abschluss an die Universität zu locken, um durch die Anhebung des Niveaus die Qualität der Studenten und damit indirekt wohl auch den Ruf der Universität zu steigern.

Es fragt sich schon, ob diese genannten Zwecke überhaupt legitim sind. Denn nur Zwecke zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut sind als solches legitim. Im Sinne der Stufenlehre, doch letztendlich sind sie weder erforderlich noch angemessen im engeren Sinne, um das gewichtige Grundrecht der Berufswahlfreiheit bzw. der Wahl der Ausbildungsstätte einschränken zu können.

V. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung weder auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruht noch im Ergebnis — da weder geeignet noch erforderlich — verhältnismäßig ist. Auch nach einem In-Kraft-Treten der Zulassungsordnung ist § 3 Abs. 2 nichtig und damit nicht anzuwenden.

Eine Regelung, die die Zulassung zu einem (konsekutiven) Masterstudiengang von einer Mindestnote (des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses) abhängig macht, ist mit Art. 12 GG nicht vereinbar.

Wilhelm Achelpöhl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht